LINTECH®

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Verkauf von Einzweckmaschine

Gemäß der Paragraph 1751 ff. dem Gesetz Nr. 89/2012 Ges. Slg., des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), im Folgenden "BGB", für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Verkäufer – der Handelsgesellschaft Lintech spol. s.r.o.- und den Käufern – den Vertragspartnern des Verkäufers.

Artikel I

Grundlegende Bestimmungen

1. Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen ("Geschäftsbedingungen") regeln gemäß § 1751 des BGB den Inhalt der Rechte und Pflichten, die sich aus den vertraglichen Beziehungen zwischen dem Verkäufer und den Käufern – Vertragspartnern des Verkäufers, ergeben.

2. Eine vertragliche Beziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer entsteht ab dem Zeitpunkt:

a) wenn der Käufer seine Zustimmung mit dem Inhalt des Vertragsvorschlags des Verkäufers ausdruckt; ein Vertragsvorschlag zum Abschluss eines Werkvertrages im Sinne des § 1732 des BGB ist ein Vertragsvorschlag, der durch den Verkäufer/ein Rahmenvorchlag oder ein einmaliges Vorschlag/ vorgelegt ist, oder

b) wenn der Verkäufer die Käuferbestellung, die auf der Grundlage des individuellen Preisangebotes des Verkäufers, entsprechend der Nachfrage des Käufers, getätigt wurde, bestätigt.

3. Durch die Unterzeichnung des Vertrages im Sinne des Absatzes 2 a) (siehe oben), beziehungsweise durch der Absendung der Bestellung in die Art und Weise im Sinne des Artikels II (siehe unten), drückt der Käufer seine uneingeschränkte Zustimmung mit dem Inhalt dieser Geschäftsbedingungen aus.

Artikel II.

Bestell- und Liefer-Bedingungen

1. Der Käufer ist berechtigt den Verkäufer um die Verarbeitung des individuellen Preisangebotes für die Produktion von Gütern nach den individuellen Bedürfnissen des Käufers zu beantragen. Der Käufer ist verpflichtet die Bestellungen an den Verkäufer per Fax, per E-Mail, durch einen Post-Lizenzinhaber, an die Kontakte, die auf der Website des Verkäufers aufgeführt sind, es sei denn der Verkäufer andere Kontakte in schriftlicher Form angibt, zu richten.

2. Die Bestellung ist für den Verkäufer verbindlich ab Zeitpunkt der Bestellbestätigung. Der Verkäufer wird eine Bestellbestätigung per Fax oder per elektronischer Post oder durch einem Post-Lizenzinhaber, an die Kontakte, die der Käufer schriftlich zu dem Zweck bestimmt, sonst an die Kontakte, die sich aus den Webseiten des Käufers oder aus den öffentlichen Registern ergeben, abschicken.

3. Jede Bestellung muss folgende minimale Inhaltsanforderungen enthalten: - Bestellungsnummer - genaue Spezifikation der bestellten Ware (ein Verweis auf das Preisangebot des Verkäufers ist ausreichend) - geforderte Menge der bestellten Ware - Ort der Warenlieferung – die Einzelheiten gemäß des Absatzes 435 des BGB (Firmenname, Adresse, ID-Nummer, Informationen über die Eintragung in das Handelsregister, einschließlich den Aktenzeichen).

4. Die im Vertrag genannte Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung des Kaufvertrages, bzw. mit dem Datum der Erfüllung der Verpflichtung des Käufers eine angemesene Vorzahlung zu zahlen (siehe Artikel III unten). Bei der Vertragsentstehung gemäß Artikel I, Absatz 2 b) (siehe oben) wird die Lieferzeit durch den Verkäufer in der Auftragsbestätigung, nach seiner Kapazitätsmöglichkeiten und nach dem Zeitpunkt der Zustellung der Käuferbestellung, bestimmt.

5. Der Käufer ist berechtigt, den Ort der Lieferung durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer spätestens 2 Tage vor Ablauf der vereinbarten Lieferfrist zu ändern. In diesem Fall ist der Verkäufer verpflichtet die Ware an den neu angegebenen Leistungsort zu liefern. Der Käufer ist verpflichtet dem Verkäufer alle Kosten, verbunden mit der Änderung des Lieferortes der Ware, zu bezahlen.

6. Der Käufer verpflichtet sich, die gelieferte Ware auf Aufforderung des Verkäufers (oder von dem Verkäufer benannten Spediteur) zu übernehmen und die Übernahme schriftlich auf den Lieferschein (oder auf das Formular für den internationalen Versand) zu bestätigen. Der Käufer ist berechtigt, eine schriftliche Ausfertigung des Lieferscheins, zu verlangen. Der Verkäufer ist verpflichtet auf dem Lieferschein die Bestellnummer, bzw. Nummer des entsprechenden Kaufvertrags, anzugeben.

7. Der Käufer verpflichtet sich die Ware, wenn sie in einwandfreiem Zustand ist, oder wenn sie nur unerhebliche Mängeln, die nicht die ordnungsgemäße Verwendung zum Zweck, wofür die Ware zu dienen soll, vorweist, zu übernehmen. Sollten bei der Warenübergabe Mängel, die die ordnungsgemäße Nutzung behindern, festgestellt, ist der Käufer berechtigt, die Warenabnahme zu verweigern und der Verkäufer gerät mit seiner Pflicht zur Warenlieferung in Verzug. Der Käufer ist verpflichtet dem Verkäufer Zusammenarbeit, die nötig für die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit ist, zu gewähren.

8. Die Lieferung ist erfolgt: a) am Tag, an dem der Käufer die Ware tatsächlich übernimmt, oder (b) an dem Tag, an dem der Verkäufer, im Rahmen dieser Vereinbarung, dem Käufer die Ware zu übernehmen ermöglicht und der Käufer nicht die Ware vertragswidrig (dies betrifft nicht die Berechtigung die Abnahme der Ware zu verweigern nach Absatz 7), im Folgenden "der Tag der Lieferung der Ware", übernimmt.

9. Sollte die Ware als geliefert gemäß Absatz 8 b) gehalten werden, ist der Verkäufer berechtigt vom dem Käufer eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,2 % des gesamten Kaufpreises für jeden Tag, an dem die Waren tatsächlich im Einflussbereich vom Verkäufer geblieben sind, weil es nicht zur tatsächlichen Übernahme durch den Käufer gekommen ist, zu verlangen. Dies berührt nicht den Anspruch des Verkäufers aufs Schadensersatz.

10. Sollte der Verkäufer mit der Lieferung der Ware im Verzug sein, ist der Käufer berechtigt vom Verkäufer eine Zahlung der Vertragsstrafe in der Höhe von 0,05 % des gesamten Kaufpreises der Ware, mit der der Verkäufer im Lieferverzug ist, für jeden Tag des Verzugs, zu verlangen.

Artikel III.

Kaufpreis

Zahlungsbedingungen

1. Die Preisberechnung der Ware erfolgt nach der Vereinbarung der Vertragsparteien, enthalten in schriftlichem Kaufvertrag (siehe oben: Artikel I, Absatz 2 a)), oder in der bestätigten Bestellung, auf Grund von einem individuellen Preisangebot, der durch den Verkäufer nach einer Käuferanfrage (siehe oben: Artikel I, Absatz 2 b) verarbeitet wurde, berechnet.

2. Der Verkäufer ist berechtigt von dem Käufer Zahlung von einem angemessenen Vorschuss von dem vereinbarten Kaufpreis zu verlangen.

3. Der Verkäufer verpflichtet sich dem Käufer den vereinbarten Kaufpreis der Ware, frühestens an dem Tag, der im Sinne von Artikel II Absatz 8 das Datum der Warenlieferung ist, durch Ausstellung der Rechnung mit allen gesetzlich vorgeschrieben Angaben, zu berechnen.

4. Der Verkäufer ist berechtigt die Fälligkeit der Rechnung für einzelne Teilaufträge zu bestimmen. Die Fälligkeit darf nicht kürzer als 14 Tage ab dem Datum der Ausstellung der Rechnung sein. Dies berührt nicht das Recht die Fälligkeit durch besondere Vereinbarung im Kaufvertrag zu vereinbaren – eine solche Vereinbarung hat den Vorrang vor diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

5. Wenn der Käufer dem Verkäufer eine Anzahlung auf den Kaufpreis vor dem Zeitpunkt der Lieferung der Ware (Artikel II, Absatz 8) gewährt, ist der Verkäufer verpflichtet dies bei der Endabrechnung des Kaufpreises gemäß Absatz 1 zu berücksichtigen.

6. Wenn der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises der Ware im Verzug ist, ist der Verkäufer zusätzlich den fälligen Betrag auch Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % von dem Schuldbetrag für jeden Tag des Verzugs, berechtigt zu erfordern.

7. Sollte der Käufer im Verzug mit dem Kaufpreis der Ware länger als 3 Tage von dem Tag der Fälligkeit sein, ist der Verkäufer berechtigt, zusätzlich zur Zahlung des Schuldbetrages und Verzugszinsen auch eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des gesamten Kaufpreises der Ware, die im Verzug ist, zu erfordern. Dies berührt nicht das Recht des Verkäufers aufs Schadensersatz.

8. Sollte der Käufer bei Bezahlung des bereits berechneten Kaufpreises der Ware in Verzug sein, ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung von weiteren Bestellungen des Käufers von anderen Waren aus dem Angebotssortiment auszusetzen, ohne in Verzug mit der Erfüllung zu sein.

9. Soll der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises der Ware länger als 3 Tage in Verzug sein, ist der Verkäufer weiter berechtigt, von diesem Vertrag, durch eine schriftliche Notifikation, adressiert an den Käufer, abzutreten. Dies berührt nicht das Recht des Verkäufers auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen und Schadensersatz.

10. Der Verkäufer verpflichtet sich den Käufer schriftlich über alle Änderungen, im Zusammenhang mit der Bankverbindung und Kontonummer, spätestens innerhalb von 8 Tagen ab dem Datum, wenn solche Veränderungen auftreten, informieren. Wenn der Verkäufer gegen diese eigene Verpflichtung verstößt, trägt die andere Vertragspartei keine Haftung für die fehlende Zuschreibung des entsprechenden Betrages auf das neue Konto des Verkäufers, wenn sie nachweist, dass sie den Betrag auf das Verkäuferkonto, das zum Zeitpunkt der Überweisung ihr bekannt wurde, den betreffenden Betrag überwiesen hat. Der Tag der Erfüllung der Geldverpflichtung in einem solchen Fall wird das Datum, an dem der Betrag von dem Konto des Käufers überwiesen wurde.

Artikel IV.

Übergang der Schadensgefahr an der Ware. Erwerb von Eigentumsrecht.

1. In dem Vertragsverhältnis gemäß Artikel I. wird das Risiko einer Warenbeschädigung auf den Käufer zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware (Artikel II, Absatz 8) übergehen.

2. Wenn die Vertragsparteien eine Vereinbarung im Sinne von Artikel I dieser Geschäftsbedingungen abschließen, übergeht das Eigentumsrecht auf die gelieferte Ware gemäß diesem Vertrag an den Käufer erst an dem Tag, an dem der Käufer den Kaufpreis der Ware (einschließlich vom möglichen Zubehör), gemäß den vereinbarten Bedingungen, ordnungsgemäß bezahlt.

3. Der Käufer verpflichtet sich zu achten, dass die Ware bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises inklusive dem Zubehör im Eigentum des Verkäufers bleibt. Wenn der Käufer gegen das Eigentumsrecht des Verkäufers jedoch verstoßt (z.B. bei der Übertragung des Eigentumsrechtes an der nichtbezahlten Ware an eine Dritte Person oder durch die Übergabe der nichtbezahlten Ware in die Nutzung einer dritten Person, usw.), ist der Verkäufer berechtigt vom Käufer die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des gesamten Kaufpreises zu verlangen. Dies berührt nicht das Recht auf Schadensersatz.

4. Wenn die Parteien eine Vertrag im Sinne von Artikel 1 dieser Geschäftsbedingungen schließen werden, übernimmt der Käufer auf sich das Risiko von Änderungen der Verhältnisse im Sinne des § 1765 Absatz 2 des BGB.

Artikel V.

Haftung für Mängel an der Ware

1. Sollte der Verkäufer die Ware im Sortiment, in der Menge oder Qualität entsprechend der Anforderungen nach der Bestellung des Käufers nicht liefern, hat die Ware Mängel.

2. Der Käufer verpflichtet sich eine Prüfung der Ware innerhalb von maximal 2 Werkstagen ab den Tag der Warenlieferung durchzuführen (siehe Artikel II, Absatz 8).

3. Wenn der Verkäufer dem Käufer eine schriftliche Garantieliste ausstellt, zB. wenn er die Garantie durch die ausdrückliche Vereinbarung in den Kaufvertrag übernimmt, entsteht dadurch dem Verkäufer eine Verpflichtung, dass an dem Käufer gelieferte Ware in Rahmen der Vertragsbeziehung gemäß Artikel I dieser Geschäftsbedingungen als Ganzes verwendet werden für den Zweck, für welchem diese Ware verwendet soll, oder das diese behält die üblichen Eigenschaften bzw.. die Eigenschaften, die speziell durch den Käufer in einer schriftlichen Bestellung angegeben sind, für einen Zeitraum in der angegebenem in der Garantiekarte oder in die schriftliche Zustimmung der Garantie.

4. Der Verkäufer ist berechtigt, die Vebrauchsteile, die nicht unter die Garantie fallen, zu bestimmen.

5. Soll die gelieferte Ware Mängel haben während der Garantiezeit, ist der Käufer verpflichtet dem Verkäufer schriftlich mitteilen, unverzüglich nach der Entdeckung den festgestellten Mängel, und in der schriftlichen Mitteilung über die Mängel der Ware zur gleichen Zeit feststellen welche Ansprüche die ergeben sich aus der Haftung des Verkäufers im Zusammenhang mit den festgestellten Mängel der

Ware. Für diesen Zweck ist die schriftliche Form erfüllt unter den Bedingungen im Sinne des Artikels II, Absatz 1 (siehe oben).

6. Wenn das Gerät zufällige Fehlern ohne die Möglichkeit den Mechanismus des Auftreten zu bestimmen zeigen wird, geht es im Sinne des Gesetzes um die außergewöhnliche äußere Umstände, die unabhängig vom Willen des Auftragnehmers ist, für die der Auftragnehmer nicht verantwortlich ist. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer nicht für keine Schäden aufgrund von Induktion oder Schwankungen im Netz, mit denen das Gerät verbunden wird, oder für andere ähnliche äußere Einflüsse.

7. Wenn die Mängelrüge berechtigt ist und der identifizierte Mangel eine wesentliche Vertragsverletzung durch den Verkäufer stellt, ist der Käufer berechtigt, die folgende Ansprüche anzumelden: die Beseitigung des Mangels durch Reparatur der Dinge (bei entfernbaren Mängel), oder eine angemessene Ermäßigung auf den Kaufpreis oder für den Rücktritt vom Vertrag.

8. Wenn die Mängelrüge berechtigt ist und der identifizierte Mangel eine unwesentliche Vertragsverletzung durch den Verkäufer stellt, ist der Käufer berechtigt, die folgende Ansprüche anzumelden: die Beseitigung des Mangels durch Reparatur der Dinge (bei entfernbaren Mängel),

9. Sofern der Käufer keine Wahl des Anspruchs in einer schriftlichen Beschwerde des Mangels macht, ist der Verkäufer berechtigt, die Art der Entschädigung zu bestimmen.

10. Der Käufer hat nicht das Recht auf Rücktritt vom Vertrag, wenn die Mängel der Ware nicht rechtzeitig angemeldet sind.

11. Der Verkäufer verpflichtet sich die Garantie-Service innerhalb von 48 Stunden nach dem Bericht eines Mangels zu aufnehmen.

12. Die Garantiezeit läuft nicht in der Zeit, wenn der Käufer die Ware wegen ihre Mängel, für die der Verkäufer unter die Garantie wirklich fällt, nicht benutzen kann.

13. Die Garantie auf den Artikel ist gewährt für die Ware als Ganzes, d.h. der eventuelle Ersatz der der einzelnen Teil der Ware (einer bestimmten Teil) im Rahmen der kostenlosen Beseitigung des Mangels, bedeutet nicht eine neue Garantiezeit zum Jahresbeginn.

14. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer auf Anfrage einen schriftlichen Bericht über die Fortschritte des Beschwerdeverfahrens zu ausstellen.

15. Haftung des Verkäufers für Mängel, die unter die Garantie für Qualität fallen, entsteht nicht, wenn der Mangel nach Gefahrübergang von auswärtigen Veranstaltungen verursacht wurde und wenn die Ursache nicht von dem Verkäufer oder eine Person, mit dem der Verkäufer seine Verpflichtung verursacht ist. Gemäß dieser gesetzlichen Bestimmung sind die Vertragsparteien verpflichtet zu achten, dass die Garantie erstreckt sich nicht auf Fälle, in denen:

- der Käufer wird nicht verlassen die professionelle Arbeit an der Ware zu ausführen, die folgend eine schriftliche Anweisung des Verkäufers, bzw. gemäß dem Handbuch, ausgeführt werden sollen;

- der Käufer einbaut in die Ware ein Ersatzteil oder andere Geräte, die nicht ausdrücklich durch den Verkäufer zugelassen sind;

- die Ware ist innerhalb der Garantiezeit repariert oder herrichtet in einer Weise, die nicht ausdrücklich durch den Verkäufer genehmigt ist;

- der Käufer oder eine andere Person (mit der Ausnahme der Verkäufer oder Personen, die mit dem der Verkäufer seine Verpflichtung erfüllen) eine unsachgemäße Installation, eine falsche Verdrahtung oder unsachgemäße Inbetriebnahme der Ware ausführen;

- der Käufer bedient die Ware entgegen der Bedienungsanleitung oder entgegen den Anweisungen des Verkäufers oder in Konflikt mit technischen Normen oder zulässt dass unsachgemäße Wartung Dritter;

- die Ware ist gestellt unter Bedingungen die im Gegensatz zu den Bedingungen in der Bedienungsanleitung sind (bzw. im Gegensatz zu den Bestimmungen eines anderen Dokumentation in Bezug auf die Ware die der Käufer vom Verkäufer übergeben wurde);

- die Ware zeigen Mängel die durch übermäßige Belastung oder Verschleiß

- die schützende Dichtungen oder Aufkleber verletzt auf die Ware werden

16. Wenn irgendeine der Fälle im oben genannten Absatz 1 aufträte, erlöschen die Garantie für die Beschaffenheit /Qualität der Ware in seiner Gesamtheit.

17. Erfüllungsort für die Zwecke der Regelung der Ansprüche von der Garantie des Käufers, d. h. der Ort, wo der Verkäufer verpflichtet ist, die Garantieleistung zu stellen, ist die Adresse die in dem Kaufvertrag angegeben wird (Artikel II, Absatz 2 des Kaufvertrages), in Folgende auch "Standard anstelle von Garantieservice".

18. Wenn die Ware durch den Käufer vom Standard anstelle des Garantieservice an eine andere Adresse verschoben wird, ist der Käufer verpflichtet dem Verkäufer alle erhöhten Kosten im Zusammenhang mit Transport außerhalb der Standard Anstelle des Garantie-Service zu bezahlen. Zur gleichen Zeit ist der Käufer verpflichtet, in diesem Fall entsprechende Verlängerung des Zeitraums der Garantieservice zu dulden die entsprechende Verlängerung zu der Verlängerung des Abstandes zum Ankommen jenseits der Standard Ort Garantieservice sind (siehe Absatz 10 oben).

Artikel VI.

Vertraulichkeit von Informationen

1. Alle Informationen, die die Vertragsparteien im Rahmen des Vertragsverhältnisses gemäß Artikel I übermittelt haben, oder während der Laufzeit dieses Vertrages haben, im Sinne des § 1730 des BGB der Charakter von vertraulichen Informationen. Die Vertragsparteien dürfen keine Informationen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung um eine dritte Partei offen zu legen, noch sie entgegen ihrer Bestimmung für ihre Bedürfnisse nutzen. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, absolute Vertraulichkeit über alle Informationen um sicherzustellen, dass sie nicht missbraucht wurden und den Missbrauch von vertraulichen Informationen zu unterlassen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages gemäß dieser Vereinbarung fort. Wenn jede von der Vertragsparteien diese Verpflichtung verletzt, ist die andere Vertragspartei berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,-CZK für jeden einzelnen Fall der nachweisbaren Pflichtverletzungen zu erfordern. Dies gilt unbeschadet eines Anspruchs auf Schadensersatz, noch die Verpflichtung zur Synergie an die

Verwaltungsbehörde bei der Erfüllung von Kontrollen und Ausübungen anderen Berechtigungen zu bewähren.

2. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Geheimhaltungspflicht nach Absatz 1 für die ganze Dauer des Vertragsverhältnisses unter diesem Vertrag und auch nach deren Beendigung.

Artikel VII.

Schlussbestimmungen

1. Der Käufer ist nicht berechtigt, seinen Anspruch gegen den Verkäufer aus dem Vertragsverhältnis festgelegten gemäß Artikel I von diesen Geschäftsbedingungen an Dritte zuweisen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers.

2. Die Angelegenheiten, die nicht von diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich geregelt sind, richten sich nach dem BGB.

3. Mit der Annahme des Entwurfs im Sinne von Artikel 1 bestätigt der Verkäufer und der Käufer, dass sie mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen vertraut sind und dass sie mit diesen Bedingungen ohne Vorbehalt einverstanden sind.